



Satzung

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter
- § 4 Mitgliedsbeitrag
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Erweiterter Vorstand
- § 11 Arbeitskreise
- § 12 Beschlussfassung und Protokollführung
- § 13 Kassenverwaltung
- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Auflösung des VNL, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke
- § 16 Datenschutz
- § 17 Genehmigungsklausel
- § 18 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Vorstadtverein Nürnberg-Laufamholz e.V., im folgenden VNL genannt. Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
2. Der VNL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wesentliche Aufgabe ist die Wahrung und Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und ökologischen Belange des Stadtteils Laufamholz (in den Grenzen der Gemarkung Laufamholz) und seiner Bewohner/innen.
Der Verein hält deswegen Kontakt zu politischen Gremien, Behörden und anderen Institutionen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und formuliert gegebenenfalls sachbezogene Beiträge zur Durchsetzung wesentlicher Interessen und Meinungen aus dem Stadtteil. Insbesondere wird der Satzungszweck noch verwirklicht durch die Betreuung einer Sammlung von Objekten und Dokumenten zur Ortsgeschichte, durch geeignete Initiativen zu Erhalt, Restaurierung und Rekonstruktion kulturell oder technisch für den Stadtteil bedeutender Denkmale, durch Aktionen zur Verschönerung des Stadtteiles und seiner Umgebung, durch Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität in Laufamholz sowie durch Mitwirkung bei der Organisation von Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und zur Vertiefung des Stadtteilbewußtseins.
3. Der VNL ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VNL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des VNL kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch einen Aufnahmeschein. Über die Aufnahme entscheiden der/die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzenden. Wird die Aufnahme abgelehnt, entscheidet auf Einspruch des /der Betreffenden der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Entscheidungen bedürfen keiner Begründung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, sonstige Angelegenheiten vorzubringen und an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Das Recht, in den Vorstand des VNL gewählt zu werden, ist auf natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres beschränkt. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied und jede bevollmächtigt vertretene juristische Person als Mitglied des VNL eine Stimme.
2. Jedes Mitglied soll den VNL und seine Ziele nach Kräften fördern.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem VNL.
2. Austrittsanzeigen sind schriftlich an die/den 1. Vorsitzende/n oder eine/n 2. Vorsitzende/n zu richten. Der Austritt kann nur zum Kalenderjahresschluss – mit dreimonatiger Kündigungsfrist – erfolgen.
3. Ein Ausschluss kann vom Erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, wenn
 - a) trotz dreimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde,
 - b) einem Mitglied durch Gerichtsurteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden,
 - c) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des VNL schädigt. In diesem Fall ist das Mitglied vorher zu hören.

Gegen einen Ausschlussbeschluss, der schriftlich zu geben ist, kann Einspruch erhoben werden. Er ist mit eingeschriebenem Brief an die/den 1. Vorsitzende/n zu senden. Über den Einspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die sich um den VNL besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Erweiterte Vorstand,
- c) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des VNL.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, als Jahreshauptversammlung statt.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 v.H. der Mitglieder, nach Beschluss des Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes hat der/die 1. Vorsitzende oder ein/e 2. Vorsitzende/r eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen zuvor mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Als Einladung gilt die Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt Laufamholz“.
5. Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens acht Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung eingegangen sind. Anträge der Mitglieder zur veröffentlichten Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitglieder-

versammlung bei dem/ der 1.Vorsitzenden oder einem/einer 2.Vorsitzenden einzureichen.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Wahl des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; sie verlängert sich jedoch so lange, bis die Neuwahl durchgeführt ist,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und der Sprecher/innen der Arbeitskreise,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Wahl des Wahlausschusses,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Bildung von Arbeitskreisen,
 - k) Abberufung des Vorstandes,
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1.Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden,
 - b) dem/der Kassier/erin,
 - c) dem/der Schriftführer/in.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Rahmen der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom/von der 1.Vorsitzenden oder den beiden 2.Vorsitzenden vertreten. Jeder der Vorsitzenden ist allein vertretungsberichtig.
4. Scheidet einer der Vorsitzenden während der Amtsperiode aus, führen die verbleibenden Vorsitzenden den VNL bis zu nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand hat über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und einen Kassenbericht abzugeben.
6. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen und zu Verpflichtungen des Vereins bedarf der Vorstand der Zustimmung des Erweiterten Vorstandes, soweit im Einzelfall der Betrag von 1.000,--DM überschritten wird. Zur Verfügung über Beträge und zu Verpflichtungen mit einem Wert von mehr als 5.000,--DM bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) einer/einem Vorsitzenden der ansässigen eingetragenen Vereine und Parteien,
 - c) je einer/einem Vertreter/in der Kirchen,
 - d) den Sprecherinnen/Sprechern der Arbeitskreise,
 - e) den Beisitzerinnen und den Beisitzern.

Die unter b) und c) zur Mitarbeit im Erweiterten Vorstand eingeladenen Institutionen sollten Mitglied des VNL sein.

2. Als Beisitzerinnen und Beisitzer können maximal zehn weitere Mitglieder gewählt werden.
3. Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal vor der Jahreshauptversammlung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes oder mindestens drei Mitglieder aus dem Erweiterten Vorstand können zu einer Sitzung des Erweiterten Vorstandes einladen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes zu versenden.
5. Dem Erweiterten Vorstand obliegt
 - a) Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen den ansässigen Vereinen, Parteien, Kirchen und den Arbeitskreisen des Vereins,
 - b) Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern entsprechend § 2 Ziff.2.,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Vorschlag von Ehrenmitgliedern und
 - e) Beratung des Vorstandes.

§ 11 Arbeitskreise

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden. Die Sitzungen der Arbeitskreise werden durch deren Sprecher/in einberufen und durchgeführt. Die Mitglieder der Arbeitskreise, die nicht dem Erweiterten Vorstand angehören, können auf Vorschlag des betreffenden Arbeitskreises zur Behandlung der in diesem Kreis anstehenden Fragen an Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teilnehmen.

§ 12 Beschlussfassung und Protokollführung

Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten anführt. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften vom/von der Schriftführer/in zu fertigen, die von ihr/ihm und dem/der 1.Vorsitzenden oder einem/einer 2.Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 13 Kassenverwaltung

Der/die Kassier/erin verwaltet das Vereinsvermögen. Sämtliche Geldbewegungen sind zu belegen. Die Kassenprüfer/innen haben die Kassenführung mindestens einmal jährlich zu prüfen.

§ 14 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen sind in der Einladung anzukündigen. Die zur Änderung vorgeschlagenen Paragraphen sind inhaltlich einzeln anzugeben.

§ 15 Auflösung des VNL, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Die Auflösung des VNL kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen des VNL fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Laufamholz. Ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden. Sofern kein anderer Beschluss vorliegt, sind der/die 1. Vorsitzende und eine/r der 2. Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 16 Datenschutz

Gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz werden die Mitglieder darauf hingewiesen, dass von ihnen folgende Daten erfasst werden:

- a) Name, Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Anschrift,
- d) Eintrittsdatum.

§ 17 Genehmigungsklausel

Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand gemäß § 26 BGB ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.2000 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Die Satzung vom 21.11.1995 ist hiermit ungültig.

Der ursprünglich in § 8, Ziff. 4 vorgesehene Satz: "Als Einladung gilt die Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt Laufamholz“ oder in einer der Nürnberger Tageszeitungen" wurde auf Veranlassung des Registergerichtes durch Beschluss des Vorstandes gem. § 17 am 23.2.1996 in die hier abgedruckte Fassung geändert.